

Änderungen im Versorgungsbereich - LBVAnpG 2022

Mit Artikel 4 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022) wurden die Berechnungsgrößen zur Ermittlung der amtsunabhängigen Mindestversorgung, des Mindestunfallruhegehaltes sowie der Mindesthöchstgrenzen im Rahmen einer Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge rückwirkend zum 01.01.2022 angepasst.

1. Mindestversorgungsbezüge

Die **amtsunabhängige Mindestversorgung** für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** (§ 24 Absatz 3 Sätze 2 und 3 LBeamtVG) berechnet sich anstelle von 65 % des Grundgehalts aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 und des gegebenenfalls zustehenden personenstandsabhängigen Familienzuschlags nunmehr auf der Grundlage von 60,6 % des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 und des gegebenenfalls zustehenden personenstandsabhängigen Familienzuschlags. Zu den jeweiligen Ergebnissen wird unverändert ein Erhöhungsbetrag von 31,96 € hinzuaddiert.

Demnach ergeben sich folgende Zahlbeträge:

	ohne FZ*	voller FZ*	halber FZ*
bis 31.12.2021	1.860,57 €	1.909,32 €	1.884,94 €
ab 01.01.2022	1.869,33 €	1.914,79 €	1.892,06 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Die Mindestversorgung für **Witwen und Witwer** (§ 32 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 24 Absatz 3 Sätze 2 und 3 LBeamtVG) beträgt 60 % aus 60,6 % des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 und des gegebenenfalls zustehenden personenstandsabhängigen Familienzuschlags. Zu diesem Ergebnis wird ein Erhöhungsbetrag von 31,96 Euro hinzuaddiert.

Demnach ergeben sich folgende Zahlbeträge:

	voller FZ*
bis 31.12.2021	1.158,38 €
ab 01.01.2022	1.161,66 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Die Mindestversorgung für **Halbwaisen** (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 24 Absatz 3 Sätze 2 und 3 LBeamtVG) beträgt 12 % aus 60,6 % des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 und des personenstandsabhängigen Familienzuschlags.

Demnach ergeben sich folgende Zahlbeträge:

	voller FZ*
bis 31.12.2021	225,28 €
ab 01.01.2022	225,94 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Die Mindestversorgung für **Vollwaisen** (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 24 Absatz 3 Sätze 2 und 3 LBeamtVG) beträgt 20 % aus 60,6 % des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 und des gegebenenfalls zustehenden personenstandsabhängigen Familienzuschlags.

Demnach ergeben sich folgende Zahlbeträge:

	ohne FZ*	voller FZ*
bis 31.12.2021	365,72 €	375,47 €
ab 01.01.2022	367,47 €	376,57 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Im Ergebnis erhöhen sich dadurch die vorgenannten Mindestversorgungsbezüge geringfügig.

Das **Mindestunfallruhegehalt** für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (§ 45 Absatz 3 Sätze 3 und 4 LBeamtVG) berechnet sich anstelle von 71,75 % des Grundgehalts aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 31,96 Euro nunmehr auf der Grundlage von 66,7 % des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 31,96 Euro.

Demnach ergeben sich folgende Zahlbeträge:

	ohne FZ*	voller FZ*	halber FZ*
bis 31.12.2021	2.050,46 €	2.104,28 €	2.077,37 €
ab 01.01.2022	2.054,28 €	2.104,32 €	2.079,30 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Im Ergebnis erhöhen sich dadurch die vorgenannten Mindestversorgungsbezüge geringfügig.

2. Mindesthöchstgrenzen im Rahmen einer Anrechnung von Einkommen

Die Mindesthöchstgrenze nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** sowie für **Witwen und Witwer** berechnet sich anstelle des 1,5fachen des Grundgehalts aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 ggfs. zuzüglich eines Unterschiedsbetrages (= kinderbezogener Familienzuschlag) nunmehr auf der Grundlage des 1,4fachen des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 ggfs. zuzüglich eines Unterschiedsbetrages.

Die Mindesthöchstgrenze nach § 73 Abs. 2. Nr. 2 LBeamtVG für **Waisen** beträgt 40 % des zuvor ermittelten Betrages nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG.

Die Mindesthöchstgrenze nach § 73 Abs. 2 Nummer 3 LBeamtVG für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte**, die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Abs. 2 und Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) wegen **Schwerbehinderung** in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBG erreichen, berechnet sich anstelle des 1,5fachen des Grundgehalts aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich 470,- € und ggfs. zuzüglich eines Unterschiedsbetrages (= kinderbezogener Familienzuschlag) nunmehr auf der Grundlage des 1,4fachen des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zuzüglich 470,- € und ggfs. zuzüglich eines Unterschiedsbetrages.

Im Ergebnis ergeben sich dadurch höhere Mindesthöchstgrenzen und somit ein gegebenenfalls geringerer Ruhensbetrag. Ob diese Änderung bei Ihnen eine Auswirkung hat, können Sie Ihrer Bezügemitteilung bzw. der Änderungsmitteilung entnehmen.

Demnach ergeben sich folgende Mindesthöchstgrenzen:

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach Nr. 1:

	ohne FZ*	voller FZ*	halber FZ*
bis 31.12.2021	4.219,86 €	4.332,38 €	4.276,12 €
ab 01.01.2022	4.244,76 €	4.349,77 €	4.297,27 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Witwen und Witwer nach Nr. 1:

	voller FZ*
bis 31.12.2021	4.332,38 €
ab 01.01.2022	4.349,77 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Waisen nach Nr. 2:

	ohne FZ*	voller FZ*
bis 31.12.2021	1.687,94 €	1.732,95 €
ab 01.01.2022	1.697,90 €	1.739,91 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach Nr. 3:

	ohne FZ*	voller FZ*	halber FZ*
bis 31.12.2021	3.497,75 €	3.578,48 €	3.538,11 €
ab 01.01.2022	3.515,61 €	3.590,96 €	3.553,29 €

* FZ = vom personenstandsabhängiger Familienzuschlag